

DER STAAT

ZEITSCHRIFT FÜR STAATSLEHRE UND VERFASSUNGSGESCHICHTE,
DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES ÖFFENTLICHES RECHT

Herausgegeben von

Lothar Schilling

Christoph Schönberger

Andreas Thier

Beiheft 25

Verfassung und Öffentlichkeit in der Verfassungsgeschichte



Duncker & Humblot

Verfassung und Öffentlichkeit in der Verfassungsgeschichte

BEIHEFTE ZU „DER STAAT“

Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte,
deutsches und europäisches öffentliches Recht

Herausgegeben von

Armin von Bogdandy,
Rolf Grawert, Oliver Lepsius, Christoph Möllers,
Fritz Ossenbühl, Walter Pauly, Barbara Stollberg-Rilinger,
Uwe Volkmann, Andreas Voßkuhle,
Rainer Wahl

Heft 25

Verfassung und Öffentlichkeit in der Verfassungsgeschichte

Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte
vom 22. bis 24. Februar 2016 auf der Insel Reichenau

Herausgegeben von

Lothar Schilling, Christoph Schönberger
und Andreas Thier



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt

Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0720-6828

ISBN 978-3-428-15997-0 (Print)

ISBN 978-3-428-55997-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorbemerkung

Die Begriffe „Verfassung“ und „Öffentlichkeit“ verweisen je für sich auf offensichtlich komplexe Phänomene, die ihrerseits in Bezug zueinander stehen. Gemeinsam ist beiden Termini ihre inhaltliche Offenheit und ihre historische Veränderlichkeit. Als Erscheinungsformen von „Verfassung“ nimmt die Verfassungsgeschichte seit jeher nicht nur die seit 1787 schriftlich niedergelegten Grundordnungen moderner Staaten in den Blick, sondern auch Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, hausvertragliche Erbsfolgeregelungen und andere (auch gewohnheitsrechtliche) fundamentale Rechtsnormen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Gemeinwesen. Mit der Vielfalt der Erscheinungsformen von „Öffentlichkeit“ hat sich die Forschung der letzten Jahrzehnte intensiv auseinandergesetzt – bis hin zur inzwischen weithin verneinten Frage, ob dieser Begriff für die Vormoderne überhaupt im Singular gebraucht werden sollte.

Hinzu kommt, dass „Verfassung“ und „Öffentlichkeit“ sowohl normativ zur Bezeichnung von Sollensordnungen verwendet werden, als auch dazu dienen, tatsächliche Sachverhalte, Formationen, Praktiken und Dynamiken zu beschreiben. Wenn (jeweils als Minimaldefinition) „Verfassung“ als gegenüber der übrigen Rechtsordnung höherrangige Grundordnung politischer Gewaltübung verstanden wird und „Öffentlichkeit“ als Sphäre der Kommunikation, in der ein Austausch von Informationen und Meinungen im Zusammenhang politischer Willensbildung erfolgt, dann lassen sich vielfache Beziehungen zwischen „Öffentlichkeit“ und „Verfassung“ ausmachen. Genannt seien – in idealtypischer Verdichtung – lediglich drei: (1) Verfassung kann zur Garantie, aber auch zur Regulierung von Öffentlichkeit beitragen. Im Verfassungsstaat der Gegenwart ist damit zuallererst die Garantie der Kommunikationsfreiheiten angesprochen, aber auch die Frage nach der Publizität verfassungstaatlichen Handelns – etwa im Hinblick auf die Öffentlichkeit parlamentarischer, gerichtlicher, administrativer oder regierungsseitiger Willensbildungen und der daraus resultierenden staatlichen Regeln und Anordnungen. In diesem Sinn kann Verfassung den normativen Rahmen von Öffentlichkeit setzen. (2) Verfassungen sind ihrerseits aber auch auf Öffentlichkeit angewiesen, um Wirkung zu entfalten und Akzeptanz zu finden. Diesem Ziel dienen Verfassungsfeste und Jahrestage von Verfassungsgebungen ebenso wie die öffentliche Auseinandersetzung mit Verfassungsnormen und -praxis. (3) Öffentlichkeit und Verfassung können auch in starkem Maße konvergieren. Dies gilt insbesondere dort, wo die normative Ordnung von politischer Herrschaft in Gestalt von Ritualen und Zeremoniellen wie etwa Krönungen, Hofversammlungen oder auch der Inauguration von Amtsträgern öffentlich und damit zugleich anschaulich wird. Die Vermutung liegt nicht fern, dass die Bedeutung solcher Formen von Performanz besonders dort wichtig ist, wo andere

Medien der Verfassungsvermittlung – etwa die Schrift – einen vergleichsweise geringeren Stellenwert haben. Gerade hier gibt die Art ihrer öffentlichen Inszenierung Auskunft über die jeweilige Verfassung.

Diesen und zahlreichen weiteren Fragen und Überlegungen sind die nachfolgenden Beiträge gewidmet. Sie gehen zurück auf Vorträge anlässlich der Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte auf der Reichenau 2016. Dass diese Tagung und die Publikation der Beiträge möglich wurden, verdanken die Herausgeber auch ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen hier nochmals ausdrücklich gedankt sei. Dies gilt vor allem für Sabine Gerber (Konstanz) und Hanno Menges, MLaw (Zürich). Die Verantwortung für Fehler und Unzulänglichkeiten liegt selbstverständlich allein bei den Herausgebern.

Augsburg/Konstanz/Zürich, im Februar 2020

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Gerd Althoff

Zur ordnungstiftenden Leistung der Rituale im Mittelalter	9
Aussprache	23

Gerhard Dilcher

Herrschen mit und ohne Schrift. Medien, Recht und Öffentlichkeit im Ersten Mittelalter	31
Aussprache	66

Andreas Gestrich

Öffentlichkeit und Verfassung in der Frühen Neuzeit	77
Aussprache	94

Martin Schennach

Zur Gesetzespublikation in der Frühen Neuzeit	111
Aussprache	150

Anna Gianna Manca

Parlament und Öffentlichkeit im Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts	161
Aussprache	180
Schlussdiskussion	195
Verzeichnis der Redner	203
Vereinigung für Verfassungsgeschichte	205
Verzeichnis der Mitglieder	209

Zur ordnungsstiftenden Leistung der Rituale im Mittelalter

Von Gerd Althoff, Münster

Es ist vielleicht angemessen, am Beginn dieses Beitrags einige Gedanken darauf zu verwenden, wie es dazu kommen konnte, dass die Bedeutung von Ritualen für die Stiftung und Aufrechterhaltung von Ordnung im Mittelalter von der Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts weitgehend übersehen wurde.

Dies änderte sich erst in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts, dann aber mit erheblicher Intensität.¹ Die aber führte wiederum schnell zu Warnungen vor dem Ritual als einem ethnologischen Konzept, das sich nicht für die Erforschung des Mittelalters eigne.² Damit ist eine wissenschaftsgeschichtlich sehr interessante Situation wenigstens angedeutet, die durch erhebliche Vorbehalte vor dem Begriff und der Sache „Ritual“ gekennzeichnet ist.

Einige Bemerkungen hierzu sollen genügen. Im 19. und früheren 20. Jahrhundert dürfte das Desinteresse an Ritualen zwei Hauptgründe gehabt haben. Einmal subsultierte man Phänomene, die heute Rituale genannt werden, unter dem Begriff Zeremoniell, und dieses wiederum wurde vorrangig mit den Attributen ‚starr‘ oder ‚leer‘ verbunden und so abgewertet. Man war der zeremoniellen Etikette des Ancien Régime überdrüssig geworden und verachtete sie schon seit dem 18. Jahrhundert zunehmend als sinnentleerte Zurschaustellung vergangenen Glanzes. Barbara Stollberg-Rilinger hat diesen Prozess eines erst langsam, dann galoppierenden Funktionsverlustes der Rituale unter dem Titel „des Kaisers alte Kleider“ vor einigen Jahren für

¹ Jeder Versuch einer Dokumentation dieser Entwicklung würde den hier vorgegebenen Rahmen sprengen: Einen guten Überblick über die Geschichte der Ritualforschung und ihre Intensivierung in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts bietet *Barbara Stollberg-Rilinger*, *Rituale* (Historische Einführungen 16), Frankfurt/New York 2013, S. 17 ff., zu den 80er Jahren ebd. S. 36 ff.; aus anderen Blickwinkeln vgl. Jürgen Martschukat/Steffen Patzold (Hrsg.) *Geschichtswissenschaft und „performative turn“*. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit, Köln u. a. 2003, hier insb. die Einleitung der Hrsg.; aus Heidelberger Perspektive der ‚Ritualdynamik‘ vgl. Dietrich Hardt/Gerrit J. Schenk (Hrsg.) *Ritualdynamik. Kulturübergreifende Studien zur Theorie und Geschichte rituellen Handelns*, Heidelberg 2004.

² Vgl. vor allem *Phillippe Buc*, *The Danger of Ritual. Between Early Medieval Texts and Social Scientific History*, Princeton 2001.

das 15. bis 18. Jahrhundert beschrieben.³ Er ist jedoch für das Mittelalter noch nicht anzunehmen.

Zum anderen aber betrieb man die Erforschung des Mittelalters ganz wesentlich aus einer verfassungsgeschichtlichen Perspektive; suchte den „Staat des Mittelalters“ zu profilieren. Dieser wurde gerade in Deutschland als eine goldene Vergangenheit präsentiert, die nach der napoleonischen Demütigung wieder bewusstgemacht und für den Prozess der nationalen Einigung genutzt wurde. Hierdurch wurde vieles in den Hintergrund gedrängt, was nicht in die Kategorie „Staatlichkeit“ zu passen schien. Dazu gehörten nicht zuletzt auch die Rituale, die man für „Feierlichkeiten“ hielt und damit dem schmückenden Beiwerk zuordnete.⁴

Als Beleg für solche Einschätzungen sei nur die Wertung aus Georg von Belows „Der deutsche Staat des Mittelalters“ von 1914 zitiert: „Man hat das Mittelalter rechtfertigen zu können geglaubt, indem man die mittelalterliche Zügellosigkeit, die man dazu übertrieb, als etwas Schönes und Edles darstellte und die Tätigkeit der nichtstaatlichen Gewalten idealisierte. Wir leugnen gar nicht, dass hier eine Rechtfertigung möglich und innerhalb gewisser Grenzen auch erreicht worden ist. Aber die starken Übertreibungen und unhistorischen Idealisierungen ... sind heute eben als das erkannt, was sie sind, nämlich als Entstellungen ... Erfolgreicher wird man eine Rechtfertigung (des Mittelalters) unternehmen, wenn man sein Augenmerk mehr darauf richtet, dass das Mittelalter der Ordnung fähig war, den staatlichen Rahmen kannte, staatliche Einrichtungen ausbildete und von ihnen Gebrauch machte.“⁵

Mit der Fokussierung auf den staatlichen Charakter der mittelalterlichen Verhältnisse, für die von Below nur einer von vielen möglichen Zeugen ist, geriet aber folgerichtig alles in den Schatten, was sich gegen diese Einordnung sperre. Dazu gehörten auch zahlreiche symbolische Verhaltensmuster, die heute eben Rituale genannt werden. Lediglich das Zeremoniell von Amtseinsetzungen fand Interesse, da diese Ämter als Grundpfeiler staatlicher Strukturen verstanden wurden. Hier ist

³ Vgl. *Barbara Stollberg-Rilinger*, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des alten Reiches, München 2008, bes. S. 227–297.

⁴ Diese Tendenz ist auch heute durchaus nicht völlig verschwunden; vgl. dazu aus jüngster Zeit etwa *Stephen Freund*, Die ostfränkisch – deutsche Königserhebung im frühen und hohen Mittelalter. Zeitgenössische Quellenaussagen und retrospektive Forschungskonstrukte, in: ders./Klaus Krüger (Hrsg.) Königtum, Papsttum und Volkssouveränität im hohen und späten Mittelalter. Studien zu Ehren von Helmut G. Walther (Jenaer Beiträge zur Geschichte 12), Frankfurt a. M. 2017, S. 9–59, der bei seiner ausführlichen Besprechung der Quellen zu den einschlägigen Königswahlen konsequent die zahlreichen rituellen Akte unerwähnt lässt, weil er sie offensichtlich für seine traditionelle Frage nach erbrechtlichen und wahlrechtlichen Vorstellungen für unergiebig hält. Dabei sind gerade die Königswahlen, bei denen erbrechtliche Gesichtspunkte nicht entscheidend oder vorrangig waren (Heinrich I., Heinrich II., Konrad II., Lothar von Supplingenburg, Friedrich I.) durch außergewöhnliche rituelle Formen geprägt, die für das Verständnis des Vorgangs wichtig sind.

⁵ Vgl. *Georg von Below*, Der deutsche Staat des Mittelalters. Eine Grundlegung der deutschen Verfassungsgeschichte, Leipzig 2014, S. 175.

inzwischen jedoch ein grundsätzlicher Wandel eingetreten. Man beschreibt und erklärt nicht zuletzt mit Hilfe von Ritualen nun eine Ordnung, die durch die Reduzierung auf ihren staatlichen Charakter nicht adäquat und ausreichend charakterisiert werden kann.

Vielmehr beachtet man die symbolischen Praktiken und Verhaltensweisen im Zusammenleben der Menschen, mit denen Bindungen verschiedenster Art – Verwandtschaft, Freundschaft, Genossenschaft, Bruderschaft – begründet wurden; friedliches Zusammenleben oder der Weg vom Konflikt zum Frieden ermöglicht wurde. Und man stellte fest, dass am Beginn herrschaftlicher Bindungen, wie etwa der des Lehnswesens, ähnliche symbolische Handlungssequenzen standen; dass auf Hoftagen wechselseitig der Rang der Teilnehmer auf symbolische Weise anerkannt und sich wechselseitig Ehre erwiesen wurde; dass bei Begrüßung und Abschied das Gleiche zu beobachten war und etwa mit dem Gabentausch symbolisch Beziehungen gefestigt wurden.

Immer wieder ist man also darauf gestoßen, dass stereotype, sich wiederholende Verhaltensmuster benutzt wurden, die man unter dem Begriff Rituale subsumieren konnte. Mit staatlichen Institutionen hatten sie aber wenig zu tun, sie waren vielmehr geeignet, die Vorstaatlichkeit mittelalterlicher Verhältnisse ins Bewusstsein zu rücken. All diese Handlungsmuster halfen aber, Ordnung zu begründen und aufrecht zu erhalten.

Um diese Funktion ins Blickfeld zu rücken, musste man allerdings die bereits existierenden religionswissenschaftlichen wie ethnologisch-soziologischen Konzepte von „Ritual“ modifizieren. Der Begriff Ritual wird nämlich bis heute dadurch strapaziert, dass ihm sehr unterschiedliche Erscheinungen subsumiert werden. Ein auf politische Rituale des Mittelalters zugeschnittenes Verständnis von Ritual sei daher in aller Kürze angesprochen. Es unterscheidet sich von der Definition der religiösen Rituale wie der Rituale sog. primitiver Völker vor allem darin, dass den Ritualem keine magisch-geheimnisvolle Qualität zugesprochen wird.

Unter Ritualen versteht die Mediävistik, die mit diesem Begriff arbeitet, vielmehr Verhaltensmuster, die von Akteuren in aller Regel vor Zuschauern benutzt werden, also öffentlich stattfinden. Mit ihnen werden – symbolisch verdichtet – Botschaften ausgesandt und ausgetauscht, deren Sinn der Gesellschaft bekannt ist. Deshalb stellt sich ein Wiedererkennungseffekt ein. Man benutzt „Trampelpfade der Kommunikation“, wie es der Soziologe Hans Georg Soeffner formuliert hat, die ein schnelles und sicheres Verständnis garantieren.⁶

Die gezeigten Handlungen markieren und bewältigen vor allem Übergänge, sie begründen Rechte und Pflichten anlässlich eines Neubeginns; bewirken den Übergang vom Konflikt zum Frieden, von Feindschaft zu Freundschaft. Sie markieren

⁶ Vgl. Hans Georg Soeffner, Auslegung des Alltags – der Alltag der Auslegung. Zur wissenssoziologischen Konzeption einer sozialwissenschaftlichen Hermeneutik, Frankfurt a. M. 1989, S. 177 f.